

Allgemeine Entsendungsbedingungen für technische Serviceleistungen

Stand Jänner 2022

Diese Allgemeinen Entsendungsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle zwischen der CEMTEC Cement and Mining Technology GmbH (nachfolgend „CEMTEC“) und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge über die Entsendung von Aufsichtspersonal für die Überwachung von Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und für artverwandte Dienstleistungen (nachfolgend „Leistung(en)“). Anderslautende und/oder widersprüchliche Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit und werden hiermit ausdrücklich aus dem Vertragsverhältnis ausgeschlossen.

1. Leistungsumfang, -beginn, -laufzeit:

1.1. Der Umfang der von CEMTEC zu erbringenden Leistungen ist im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von CEMTEC festgelegt.

Besteht ein gültiger Hauptauftrag zwischen CEMTEC und dem Kunden, der auch Leistungen von CEMTEC umfasst, richten sich Umfang der zu erbringenden Leistungen nach diesem Hauptauftrag, es sei denn, dass die Bedingungen zwischen den Parteien im Wege eines Angebots erneuert werden. Diesfalls richtet sich Umfang der Leistungen von CEMTEC nach den aktualisierten Bedingungen gemäß Angebot.

„*Hauptauftrag*“ bezeichnet einen zwischen dem Kunden und CEMTEC geschlossenen Vertrag über die Lieferung von Equipment, der auch die Erbringung von technischen Serviceleistungen am gelieferten Equipment durch CEMTEC, wie etwa Montage und/oder Inbetriebnahme, regelt.

1.2. Der Vertrag zwischen Kunde und CEMTEC (nachfolgend gemeinsam „Parteien“) kommt durch Annahme der Kunden-Bestellung durch CEMTEC im Wege einer schriftlichen Auftragsbestätigung von CEMTEC zustande (nachfolgend „Vertrag“). Die schriftliche Auftragsbestätigung von CEMTEC kann im Einzelfall entfallen, ohne dass dadurch das Zustandekommen des Vertrages verhindert wird. Diesfalls kommt der Vertrag mit schriftlicher Bestellung des Kunden auf Basis des Angebots von CEMTEC zustande. Etwaige Abweichungen der Bestellung vom Angebot bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch CEMTEC.

Im Falle eines gültigen Hauptauftrages zwischen den Parteien richtet sich das Inkrafttreten des Vertrages nach den Bestimmungen des Hauptauftrages.

1.3. Sofern der Beginn und Dauer der Leistungsausführung sowie Ort der Leistungsausführung (nachfolgend „Einsatzort“) nicht im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung von CEMTEC definiert sind, richten sich diese nach gesonderter Vereinbarung zwischen dem Kunden und CEMTEC.

1.4. Die Einhaltung von Fristen für die Erbringung der Leistung durch CEMTEC setzen den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden an CEMTEC zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen oder dergleichen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht zeitgerecht vom Kunden erfüllt, so verlängern sich die Leistungsfristen von CEMTEC angemessen. Dies gilt nicht, wenn die Verzögerung von CEMTEC zu vertreten ist.

1.5. CEMTEC ist berechtigt, die Leistung aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben, sofern CEMTEC daran ein berechtigtes Interesse hat. CEMTEC hat den Kunden über die Vergabe an Subunternehmer zeitgerecht im Vorhinein zu informieren. Sofern die AEB von „CEMTEC Personal“ sprechen, ist damit immer auch das Personal von beauftragten Subunternehmern umfasst.

- 1.6. Die Leistungen werden für die vereinbarten, von CEMTEC gelieferten Komponenten bzw. sonstige ausdrücklich vereinbarte Komponenten erbracht. Für Fremdkomponenten wird keine Leistung erbracht, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.
- 1.7. Besteht die Leistung von CEMTEC in einer Inbetriebnahmeüberwachung, wird CEMTEC dem Kunden zeitgerecht im Vorhinein eine Liste von Werkzeug zur Verfügung stellen, welches für die Inbetriebnahme nötig ist und welches vom Kunden kostenfrei zur Verfügung gestellt werden muss.

2. Allgemeine Pflichten des Kunden:

2.1. Der Kunde hat folgende allgemeine Pflichten rechtzeitig und unentgeltlich zu erfüllen:

2.1.1. Vorbereitungsarbeiten:

- a. Der Kunde hat alle Vorbereitungen am Einsatzort zu treffen, damit die Leistungen des CEMTEC Personals sofort und ohne Verzögerungen nach Ankunft des CEMTEC Personals begonnen werden können. Die Vorbereitungsarbeiten sind vom Kunden entsprechend zu dokumentieren und auf Anforderung von CEMTEC vor Leistungsausführung zeitgerecht im Vorhinein nachzuweisen (zB. Foto-Dokumentation per Email).
- b. Während der Durchführung der Leistungen hat der Kunde die erforderlichen Betriebszustände, die zur Leistungsausführung durch CEMTEC Personal erforderlich sind, herzustellen. Details dazu werden zwischen CEMTEC Personal und Kunde vor Ort abgestimmt.
- c. Montagevorbereitungen:
Alle bauseitigen Arbeiten müssen bei Montagebeginn abgeschlossen sein. Die Fundamente müssen trocken und gefestigt sein. Der Einsatzort muss ausreichend gegen Wettereinflüsse geschützt sein. Die Strom- und Wasseranschlüsse müssen gemäß Anweisung von CEMTEC positioniert werden.
- d. Der Kunde wird CEMTEC zeitgerecht im Vorhinein einen Ansprechpartner am Einsatzort bekannt geben, welcher über die notwendige Entscheidungsbefugnis im Zusammenhang mit der Leistungsausführung verfügt und Entscheidungen für den Kunden treffen kann.

2.1.2. Zurverfügungstellung von Arbeitspersonal:

- a. Der Kunde hat für geeignetes Arbeitspersonal in ausreichender Anzahl während der Leistungsausführung durch das CEMTEC Personal zu sorgen. Das Personal des Kunden hat den Anweisungen des CEMTEC Personals strikt Folge zu leisten. Falls erforderlich kann vorhandenes Arbeitspersonal des Kunden auf Anforderung von CEMTEC durch qualifiziertes CEMTEC Personal ausgetauscht werden. Die Kosten dafür sind vom Kunden zu tragen.
- b. Besteht die Leistung von CEMTEC in einer Inbetriebnahmeüberwachung, muss vom Kunden sichergestellt sein, dass ein ganzes Team von Bedienungs- bzw. Wartungspersonal (wenn nötig im Mehrschichtbetrieb) zur Verfügung steht, welches die notwendigen technischen Anweisungen und Training durch CEMTEC erhält, um die Anlage betreiben zu können.

2.1.3. Bereitstellung von Büro- und Lagereinrichtungen:

Der Kunde hat einen trockenen, bewachten und verschließbaren Lagerraum in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort zur Lagerung von technischem Equipment, wie Elektroden, Montagewerkzeug, etc. durch das CEMTEC Personal sowie Büroräumlichkeiten bzw. –arbeitsplatz mit Standardausstattung (Kopier- und Faxgerät, Internet, Drucker, etc.) unentgeltlich bereitzustellen.

2.1.4. Sicherheit am Einsatzort:

- a. Der Kunde hat das CEMTEC Personal über die jeweiligen Gefahren der Anlage sowie die beim Kunden geltenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten und die am Einsatzort angemessenen bzw. gesetzlich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen.
- b. Sofern die Sicherheitslage am Einsatzort bzw. im Einsatzland erhöhte Sicherheitsmaßnahmen, z.B. bei der An- und Abreise zum Einsatzort, verlangt, insbesondere in Ländern mit (partieller) Reisewarnung (s. Artikel 3.3.), werden die Parteien eine separate Vereinbarung über zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen treffen.

2.1.5. Behördliche Bewilligungen, Zulassungen, etc.:

Der Kunde hat für etwaige behördliche Bewilligungen, Zulassungen, Genehmigungen, etc. der Anlage des Einsatzortes zu sorgen; ausgenommen jene, die nur von CEMTEC selbst beschafft werden können.

2.2. Für den Fall, dass der Kunde seine Pflichten aus diesem Vertrag nicht oder ordnungsgemäß erfüllt, ist CEMTEC berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen. Die daraus entstandenen Kosten werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt und sind vom Kunden an CEMTEC gemäß den Bedingungen dieser AEB zu bezahlen.

2.3. Der Kunde stellt für die Dauer der Leistungsausführung unentgeltlich für das CEMTEC Personal zur Verfügung:

- 2.3.1. Unterkunft: pro Person ein möbliertes Einbettzimmer mit Dusche/WC nach europäischem Standard, elektrischem Strom, Warm- und Kaltwasser, Heizung bzw. Klimaanlage und Internet. Weiters sollte die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Kantine in der Nähe des Einsatzortes gegeben sein.
- 2.3.2. Transportmittel oder Flughafentransfer zur lokalen Unterkunft des CEMTEC Personals sowie täglicher Transfer zwischen der lokalen Unterkunft und dem Einsatzort.
Weiters sollte, gegebenenfalls gegen Gebühr an CEMTEC, ein Transportmittel für den privaten Gebrauch zur Verfügung stehen.
- 2.3.3. Übersetzer in angemessener Anzahl für das CEMTEC Personal für die gesamte Dauer der Leistungsausführung, wenn eine problemlose sprachliche Verständigung am Einsatzort weder in Deutsch noch in Englisch möglich ist.
- 2.3.4. Für den Fall, dass die Leistungen gemäß Punkt 2.3.1 – 2.3.3. der AEB nicht oder nicht ordnungsgemäß vom Kunden bereitgestellt werden, werden diese von CEMTEC selbst organisiert und nach tatsächlichem Aufwand an den Kunden in Rechnung gestellt und sind vom Kunden an CEMTEC gemäß den Bedingungen dieser AEB zu bezahlen.

3. Preise und Vergütung:

- 3.1. Der Kunde verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Bezahlung der erbrachten Leistungen.
- 3.2. Die Leistungen von CEMTEC werden zu den Tagsätzen gemäß nachstehender Service-Preisliste von CEMTEC abgerechnet. Leistungen über den Tagsatz hinaus werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (siehe insbesondere Artikel 3.4. – 3.11.):

	Einsatzland	Leistungskategorie		
		Montage (elektr. & mech.)	Inbetriebnahme, Inspektion, Training	Reise- stunde
1.	Europa*	1.115 €	1.225 €	95 €
2.	Weltweit exklusive Europa (s. 1.)	1.255 €	1.530 €	95 €
3.	Land mit Reisewarnung (Stufe 6)	2.225 €	2.450 €	190 €

* "Europa" im Sinne dieser AEB umfasst folgende Länder: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Moldawien, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich, Weißrussland, Zypern.

Der Preis ist ein Nettopreis exklusive Steuern. Allfällige Steuern gehen zu Lasten des Kunden.

Besteht eine abweichende schriftliche Preisvereinbarung der Parteien, z.B. in einem gültigen Hauptauftrag der Parteien oder einer Auftragsbestätigung von CEMTEC, geht diese vor.

- 3.3. Das Vorliegen einer Reisewarnung bestimmt sich ausschließlich nach den Informationen des österreichischen Außenministeriums.
- 3.4. Die Tagsätze von CEMTEC verstehen sich pauschal für einen Zeitraum des CEMTEC Personals bis maximal 10 Stunden pro Tag während der Normalarbeitszeit des CEMTEC Personals (siehe auch Artikel 3.5.) und beinhalten die gesetzlichen Diäten des Personals, exklusive Steuern, Unterkunft, Reisekosten von/bis zum Einsatzort, Transport zwischen lokaler Unterkunft und Einsatzort sowie etwaige Visakosten.
- 3.5. Die Normalarbeitszeit des CEMTEC Personals beträgt 10 Stunden pro Tag im Zeitraum von 06.00 bis 20.00 Uhr (Ortszeit), 6 Tage pro Woche, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Die Arbeitszeit wird einvernehmlich unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen zwischen CEMTEC und dem Kunden vereinbart. Die tägliche Arbeitszeit beginnt mit der Abfahrt von der Unterkunft zum Einsatzort und endet mit der Rückkehr zur Unterkunft vom Einsatzort.
- 3.6. Fallen über den vereinbarten Tagsatz weitere Stunden des CEMTEC Personals an oder liegen Stunden des CEMTEC Personals außerhalb der Normalarbeitszeit gemäß Artikel 3.5., werden folgende Überstundenzuschläge zum Normalstundensatz abgerechnet:
- Für jede zusätzlich geleistete Stunde: 50% des Normalstundensatz
 - Für jede am Sonntag geleistete Stunde: 100% des Normalstundensatz

- Für jede zur Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr (Ortszeit) geleistete Stunde 100% des Normalstundensatz
 - Für jede an einem österreichischen Feiertag geleistete Stunde, insbesondere am 24. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Jänner 200% des Normalstundensatz
- 3.7. Sonntags- und Feiertagsarbeit erfolgt nur in Abstimmung mit dem Kunden vor Ort. Unter „Sonntag“ gemäß diesen AEB ist der wöchentliche Ruhetag (dh. der 7. Wochentag) am Einsatzort gemeint.
- 3.8. Reisetage werden als Arbeitstage zum oben genannten Reisetagsatz von CEMTEC verrechnet.
- 3.9. Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, erfolgt die Verrechnung nach Abschluss der Leistung, oder falls die Leistung über einen Zeitraum von einem Monat hinausgeht, jeweils zum Monatsende. Die Verrechnung erfolgt auf Grundlage der vom CEMTEC Personal geführten Stundennachweise (Stundenzettel). Der Kunde hat die Stundennachweise des CEMTEC Personal nach Einsatzende bzw. bei Monatsende zu unterzeichnen. Verzögert oder verweigert der Kunde die Unterzeichnung der Stundennachweise, steht dies einer Verrechnung durch CEMTEC nicht entgegen und hindert die Fälligkeit der entsprechenden Rechnung nicht.
- 3.10. Die Zahlung des Kunden hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen, es sei denn die Parteien vereinbaren etwas anderes.
- 3.11. Zusätzlich zur Arbeitszeit werden von CEMTEC gesondert in Rechnung gestellt:
- Reisekosten des CEMTEC Personals (Flugkosten gemäß Artikel 3.12, Bahn, Taxi, Mietwagen, Visakosten etc.), ausgehend vom Wohnort des CEMTEC Personals (Österreich, Deutschland, Schweiz) bis zum Einsatzort und retour.
 - Kilometergeld: Wenn die Anreise zum Einsatzort mittels eigenem Pkw des CEMTEC Personals oder mittels Firmen-Pkw von CEMTEC erfolgt, gelangt der folgende Satz an Kilometergeld zur Verrechnung: 0,55 €/km.
 - Sonstige Auslagen und Spesen im Zusammenhang mit der Entsendung des Personals zum Einsatzort
- Diese Kosten sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand an CEMTEC zu bezahlen. Entsprechende Belege zu den Kosten wird CEMTEC der Rechnung in Kopie beilegen.
- 3.12. Flugkosten werden je nach Flugzeit gemäß den folgenden Buchungsklassen abgerechnet:
- 3.12.1. Bei einer Flugzeit bis 6 Stunden: Economy Class.
- 3.12.2. Bei einer Flugzeit über 6 Stunden: Premium Economy Class
- 3.12.3. Sollte Economy Class ausgebucht sein, wird die nächst höhere Buchungsklasse gebucht. Auch im Falle, dass eine höhere Buchungsklasse günstiger als Economy Class ist, wird die höhere Buchungsklasse gebucht.
- 3.13. Im Falle des Zahlungsverzugs durch den Kunden ist CEMTEC berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Kunden bedarf.
- 3.14. Sollte die Leistung am Einsatzort länger als 3 Monate betragen, ist dem CEMTEC Personal ein Heim- und Rückflug zu ermöglichen, welche zu den o.g. Bedingungen vom Kunden zu bezahlen ist.
- 3.15. Die Leistungen von Subunternehmern von CEMTEC werden gemäß separater schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Kunden und CEMTEC abgerechnet.

4. Krankheit, Unfall oder sonstige Unglücksfälle (Krieg, Unruhen, Epidemie oder ähnliches):

- 4.1. Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls des CEMTEC Personals während der Leistungserbringung muss der Kunde die medizinische Versorgung gewährleisten. Diese ist in Form einer medizinischen Erstversorgung direkt am Einsatzort oder in einem Krankenhaus, wenn möglich mit europäischem Standard, sicherzustellen.
- 4.2. Wenn nötig, müssen die Kosten der medizinischen Betreuung, der Medikamente oder des Krankenhausaufenthalts vorerst durch den Kunden abgedeckt werden. Die Kosten, die durch eine Versicherung von CEMTEC abgedeckt sind, werden dem Kunden rückerstattet.
- 4.3. Sollte eine Krankheit länger als 2 Wochen dauern, so ist die betroffene Person durch CEMTEC vom Einsatzort abzuziehen und wird nach Absprache mit dem Kunden gegebenenfalls durch eine andere Person ersetzt.
- 4.4. Im Falle eines Kriegsausbruchs, Unruhen, Epidemien oder ähnlichem im Land des Einsatzortes verpflichtet sich der Kunde, dem Personal von CEMTEC jegliche Unterstützung, auch in finanzieller Hinsicht, zu geben, um die gesicherte Heimreise zu ermöglichen.

5. Verzögerungen durch den Kunden:

- 5.1. Kann eine Leistung des CEMTEC Personals aus Gründen, die CEMTEC nicht zu vertreten hat, nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder nur verzögert durchgeführt werden, insbesondere weil eine oder mehrere Pflichten des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, kann CEMTEC die hierdurch entstandenen Mehraufwendungen einschließlich aller Wartezeiten in Rechnung stellen.
- 5.2. Wartezeiten aus solchen Gründen werden wie Normalarbeitszeit abgerechnet. Vereinbarte Termine und Fristen für CEMTEC verlängern sich in angemessenem Umfang.

6. Gefahrenübergang:

- 6.1. Sofern für die Leistung in einem gültigen Hauptauftrag eine förmliche Abnahme zwischen den Parteien vereinbart wurde, richtet sich der Gefahrenübergang nach den Bestimmungen des Hauptauftrages.
- 6.2. Ist für die Leistung keine förmliche Abnahme im Vertrag zwischen den Parteien vereinbart, geht die Gefahr mit Fertigstellung der jeweiligen Leistung auf den Kunden über.
- 6.3. Wenn die Fertigstellung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert wird, oder wenn der Kunde aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem sie ohne die Verzögerung auf den Kunden übergegangen wäre.

7. Höhere Gewalt:

- 7.1. Keine der Parteien ist für die Nichterfüllung ihrer Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich, sofern die Nichterfüllung auf einem Ereignis Höherer Gewalt beruht. Als Ereignis Höherer Gewalt gilt ein außergewöhnliches Ereignis, das von außen einwirkt, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw. zu erwarten ist und selbst durch zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann, wie etwa Krieg, Naturkatastrophen, Brand, Überflutung, Explosionen, Erdbeben, Unruhen.

- 7.2. Bei Eintritt eines Ereignisses Höherer Gewalt hat jede Partei die andere unverzüglich zu benachrichtigen. Gleichmaßen hat jede Partei die andere unverzüglich über das Ende der Höheren Gewalt zu informieren.
- 7.3. Etwaige Fristen und Termine verlängern sich um die Dauer der Höheren Gewalt einschließlich eines angemessenen Zeitraums zur Wiederaufnahme der Leistungen durch das CEMTEC Personal. Ferner werden die Parteien eine angemessene Anpassung sonstiger vertraglicher Pflichten, z.B. Preise, vereinbaren.
- 7.4. Wenn die Höhere Gewalt für mehr als 3 Monate andauert, ist jede Partei berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall hat CEMTEC Anspruch auf Vergütung der bisher erbrachten Leistungen.
- 7.5. Der Kunde wird CEMTEC alle Mehrkosten und Ausgaben erstatten, die durch Ereignisse Höherer Gewalt, die am Einsatzort bzw. während An- und Abreise zum Einsatzort entstehen, eintreten.

8. Haftung:

- 8.1. CEMTEC haftet für Schäden verursacht durch CEMTEC Personal nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder bei arglistig von CEMTEC verschwiegenen Mängeln der Leistungsausführung.
- 8.2. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. CEMTEC haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch das Personal des Kunden bzw. nicht von CEMTEC beauftragtes Fremdpersonal verursacht werden, sowie für indirekte bzw. Folgeschäden oder Vermögensschäden, beispielsweise Produktionsausfall und entgangener Gewinn.
- 8.3. Ansprüche des Kunden aus diesem Vertrag aus welchen Rechtsgründen auch immer verjähren jedenfalls 12 Monate nach Abschluss der Leistung.

9. Rücktritt vom Vertrag (Kündigung aus wichtigem Grund):

- 9.1. Jede Partei ist berechtigt mittels schriftlicher Rücktrittsmitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurückzutreten, wenn einer Partei das Festhalten am Vertrag aus wichtigen Gründen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere wenn Umstände in der Person der anderen Partei vorliegen, die erwarten lassen, dass diese ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag dauerhaft nicht nachkommen wird oder kann.
- 9.2. Solche Umstände sind anzunehmen, zB. bei wiederholter Vertragsverletzung, Andauern eines Ereignisses Höherer Gewalt von mehr als 3 Monaten, im Falle einer erheblichen Verschlechterung der lokalen Sicherheitslage am Einsatzort, im Falle einer erheblichen Verschlechterung der finanziellen Situation der anderen Partei, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder einer Liquidation über das Vermögen der anderen Partei oder sonstigem Ereignis, das nach anwendbarem Recht eine ähnliche Wirkung hat.
- 9.3. Bereits von CEMTEC erbrachte Leistungen sind im Falle des Rücktritts vertragsgemäß abzurechnen und zu den vereinbarten Bedingungen durch den Kunden zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von CEMTEC erbrachte Vorbereitungshandlungen.
- 9.4. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche der kündigenden Partei bleiben unberührt.

10. Stornierung durch den Kunden:

- 10.1. Der Kunde ist berechtigt auch ohne Verschulden von CEMTEC ganz oder teilweise vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurückzutreten. Der Rücktritt hat mittels schriftlicher Mitteilung an CEMTEC zu erfolgen.
- 10.2. Bis einschließlich 15 Kalendertage vor geplantem Entsendungsdatum des CEMTEC Personals ist eine Stornierung kostenlos.
- 10.3. Nach Ablauf der 15 Kalendertage ist der Kunde verpflichtet, CEMTEC eine Stornogebühr von 20% der geschätzten Einsatzkosten zu bezahlen.
- 10.4. Sistierung: Der Kunde kann jederzeit, maximal aber bis 10 Kalendertage vor geplantem Entsendungsdatum des CEMTEC Personals, die Vertragsausführung auch nur teilweise oder ganz aussetzen (sistieren) bzw. verschieben. Bis 10 Kalendertage vor geplantem Entsendungsdatum des CEMTEC Personals erfolgt eine Sistierung bzw. Verschiebung kostenfrei für den Kunden. Bei einer Sistierung bzw. Verschiebung durch den Kunden innerhalb von 10 Kalendertagen vor geplantem Entsendungsdatum wird eine Gebühr von 20% der geschätzten Einsatzkosten fällig.

11. Nutzungsrecht an Unterlagen:

- 11.1. Alle Zeichnungen sowie andere Unterlagen und Informationen, die dem Kunden von CEMTEC im Zusammenhang mit der Leistungsausführung überlassen werden, bleiben im geistigen Eigentum von CEMTEC. Der Kunde erhält ein nicht-exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum Zwecke der Bedienung und Wartung der von CEMTEC gelieferten Komponenten.

12. Sonstige Bestimmungen:

- 12.1. Alle abweichenden, mündlichen oder fernmündlichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 12.2. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder der AEB unwirksam sind oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel der Parteien möglichst nahekommt, zu ersetzen.
- 12.3. Alle im Vertrag bzw. den AEB enthaltenen Bestimmungen oder Verpflichtungen, die ihrer Natur oder Wirkung nach, nach Beendigung des Vertrages gelten oder gelten sollen, bleiben zwischen den Parteien auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht und gelten auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern und Bevollmächtigten.
- 12.4. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den AEB und dem Vertrag der Parteien gehen die Bedingungen des Vertrages vor.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

- 13.1. Auf diese AEB und alle hierunter geschlossenen Verträge der Parteien ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB sowie hierunter geschlossenen Verträgen der Parteien ist das sachlich zuständige Gericht in Linz, Österreich.

14. Gültigkeit:

- 14.1. Diese allgemeinen Entsendungsbedingungen sind gültig bis auf Widerruf durch CEMTEC.